

## **Politische Gemeinde Niederhasli**

### **Urnenabstimmung**

vom 30. November 2014

Spital Bülach - vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft

### **Beleuchtender Bericht - Kurzfassung**

(Verfasst vom Spital Bülach und ergänzt durch den Gemeinderat Niederhasli)

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 30. November 2014 wird Ihnen eine kommunale Abstimmungsvorlage unterbreitet. Der Gemeinderat hat am 10. Juni 2014 der Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft und dem Abschluss der Interkommunalen Vereinbarung zugestimmt. Gemäss Abschied vom 19. August 2014 unterstützt die Rechnungsprüfungskommission Niederhasli die beabsichtigte Umwandlung und die Interkommunale Vereinbarung.

Diese Kurzfassung des beleuchtenden Berichts orientiert Sie über den groben Inhalt der Abstimmungsvorlage. Der ausführliche beleuchtende Bericht nach § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) kann bei der Gemeindeverwaltung Niederhasli, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli bezogen, telefonisch via 043 411 22 50 bestellt oder auf der Website [www.niederhasli.ch](http://www.niederhasli.ch) heruntergeladen werden.

#### **Antrag**

1. Der Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft wird zugestimmt.
2. Der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird.

**Aufgrund der Ausführungen im ausführlichen beleuchtenden Bericht, welcher bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website [www.niederhasli.ch](http://www.niederhasli.ch) heruntergeladen werden kann, empfehlen der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft, dem Abschluss der Interkommunalen Vereinbarung und der Ermächtigung des Gemeinderats zur Umsetzung je mit einem JA zuzustimmen.**

### **Das Wichtigste in Kürze**

Das Spital Bülach gewährleistet eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe, medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Zürcher Unterland. Diese wichtige Aufgabe soll das Spital auch langfristig wahrnehmen können.

Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton ist der Zweckverband nicht mehr die geeignete Rechtsform für die Führung eines modernen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Spitals. Aber auch für die Verbandsgemeinden ist die Beibehaltung der Form des Zweckverbands mit erheblichen Risiken verbunden. So haften die Verbandsgemeinden mit der statutarisch festgelegten Bürgerschaftsverpflichtung für Fremdmittel. Zudem besteht die Gefahr, dass Gemeinden aus dem Zweckverband austreten, sind sie doch seit 2012 grundsätzlich aus der Spitalversorgungs- und Finanzierungspflicht entlassen.

Im Auftrag der Delegiertenversammlung hat der Verwaltungsrat deshalb alternative Rechtsformen evaluiert. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass die Aktiengesellschaft das grösste Zukunftspotenzial aufweist. Mit der Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft wird die nötige Flexibilität geschaffen, um rasch auf neue Anforderungen und Bedürfnisse eingehen zu können. Für die Verbandsgemeinden wird mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft das finanzielle Risiko reduziert. Gleichzeitig behalten sie aber wichtige Mitwirkungsrechte. Keinen wesentlichen Einfluss hat die Rechtsformänderung für das Personal des Spitals Bülach.

Wenn der Zweckverband aufgelöst bzw. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, brauchen die Gemeinden eine neue gesetzliche Grundlage, die ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin erlaubt. Diese Grundlage soll mit einer Interkommunalen Vereinbarung (IKV) geschaffen werden, über welche die Stimmberechtigten in den einzelnen Verbandsgemeinden abstimmen werden. Die Grundlage der neuen Aktiengesellschaft bilden die Statuten; sie regeln Struktur und Organisation der Gesellschaft. In einem (freiwilligen) Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ist zudem die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte geregelt. Über die Statuten und den Aktionärsbindungsvertrag stimmen die Aktionäre – vertreten durch die Gemeindevorstände der Trägergemeinden – ab.

Die Rechtsformumwandlung soll nur dann zustande kommen, wenn sich mindestens 28 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 80 % der finanziellen Beteiligungen aller bisherigen Verbandsgemeinden vertreten, an der neuen Aktiengesellschaft beteiligen. Gelingt dies nicht oder lehnt mehr als ein Drittel der Verbandsgemeinden die Rechtsformumwandlung grundsätzlich ab, behält das Spital Bülach die Rechtsform eines Zweckverbands.

## Spital Bülach - vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im ausführlichen beleuchtenden Bericht der Abstimmungsunterlagen werden Ihnen die beiden folgenden Abstimmungsfragen unterbreitet:

1. *Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?*
2. *Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen und den Gemeindevorstand ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird?*

Welche Konstellationen bei der Beantwortung der zwei Abstimmungsfragen mit „Ja“ oder „Nein“ entstehen können, sind im ausführlichen beleuchtenden Bericht der Abstimmungsunterlagen aufgeführt.

Aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anordnung durch den Bezirksrat Bülach (Beschluss Nr. 225 vom 12. September 2014) muss die zweite Abstimmungsfrage aufgeteilt werden. Auf Ihrem Stimmzettel finden Sie deshalb neu folgende drei Fragen:

1. *Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?*
2. *Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen?*
3. *Wollen Sie den Gemeindevorstand ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird?*

Bei drei Abstimmungsfragen kann es neu nun zu den folgenden Konstellationen kommen:

- a) Werden in einer Gemeinde die Fragen 2 und 3 beide zusammen mehrheitlich mit „Ja“/„Ja“ oder „Nein“/„Nein“ beantwortet, gibt es keine Differenzen zur ursprünglichen Version.
- b) Anders verhält es sich, wenn in einer Gemeinde mehrheitlich die Frage 2 mit „Ja“, die Frage 3 jedoch mit „Nein“ beantwortet wird: Damit stimmt die Gemeinde zwar der IKV zu, sie ermächtigt aber die Gemeindevorsteherschaft nicht, die notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen bzw. „automatisch“ Aktien zu erwerben; in diesem Fall müsste die dritte Frage nochmals dem zuständigen Legislativorgan unterbreitet werden (allenfalls käme dann gestützt auf Ziff. 3 Abs. 3 der IKV auch eine Veräusserung der Beteiligung vor dem 1. Januar 2020 infrage).
- c) Möglich wäre es auch, dass eine Gemeinde mehrheitlich die Frage 2 mit „Nein“, die Frage 3 indessen mit „Ja“ beantwortet: Hier ist die Gemeinde selbst zwar mit der vorliegenden Fassung der IKV nicht einverstanden (und trägt somit nicht zum Quorum gemäss Ziff. 9 IKV bei), soll aber beim Zustandekommen der Umwandlung trotzdem Aktionärin werden.